

ULD - Postfach 71 16 · 24171 Kiel

Europaausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtags
Vorsitzender Bernd Voß, MdL
Postfach 7121

24171 Kiel

Holstenstraße 98
24103 Kiel
Tel.: 0431 988-1200
Fax: 0431 988-1223

Ansprechpartner/in:
Herr Dr. Weichert
Durchwahl: 988-1200

Aktenzeichen:
LD -

Kiel, 3. April 2012

**Europäisches Datenschutzrecht - Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
(LT-Drs. 17/2391) und SPD (Umdruck 17/3894)**

Ihr Schreiben vom 29.03.2012, Az. L 214

Sehr geehrter Herr Vorsitzender Voß,
sehr geehrter Herr Wagner,
sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

vielen Dank für Ihr o. g. Schreiben, in dem Sie mich zu einer Anhörung zu dem im Betreff genannten Antrag am Mittwoch, den 18.04.2012, in den Europaausschuss einladen. Ich muss Ihnen mitteilen, dass mir persönlich leider eine Teilnahme an der Anhörung nicht möglich ist, weil ich schon vor längerer Zeit einen anderen Termin in Berlin zugesagt habe, den ich nicht absagen oder verlegen kann. An der Sitzung des Europaausschusses wird daher meine Stellvertreterin Frau Marit Hansen teilnehmen.

Ihrer Bitte um eine inhaltliche schriftliche Stellungnahme komme ich hiermit gerne nach. Hierbei berücksichtige ich zusätzlich zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN den im Betreff genannten Antrag der SPD-Fraktion „Europäisches Datenschutzrecht erweitern“ (Umdruck 17/3894).

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder (DSB-Konferenz) hat auf ihrer Sitzung am 21./22.03.2012 in Potsdam einvernehmlich die Entschließung „Ein hohes Datenschutzniveau für ganz Europa“ gefasst, die im Anhang anliegt und im Internet abrufbar ist unter

http://www.la.brandenburg.de/sixcms/detail.php?gsid=bb1.c.284018.de&template=lda_entschl

Dem Beschluss der DSB-Konferenz zu der Entschließung ging ein Vortrag von und eine Diskussion mit Viviane Reding, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, voraus. In ihrem Vortrag ging Frau Reding insbesondere auf im Vorfeld geäußerte Vorbehalte, Kritiken und Bedenken aus Deutschland und von Datenschutzseite ein. Der Vortrag ist im Netz dokumentiert unter

<http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=SPEECH/12/206>

Weiterhin verweise ich Sie auf das Arbeitspapier 191 der Artikel-29-Datenschutzgruppe der Europäischen Union (EU) vom 23.03.2012, das aber bisher nur in englischer Sprache vorliegt:

http://ec.europa.eu/justice/data-protection/article-29/documentation/opinion-recommendation/files/2012/wp191_en.pdf

Für das ULD bilden die oben genannte Entschließung der DSB-Konferenz sowie das Arbeitspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe die Grundlage für weitere inhaltliche Positionsfestlegungen im Zusammenhang mit der Modernisierung des europäischen Datenschutzrechts. Das ULD wäre dankbar, wenn diese Positionen auch vom Landtag Schleswig-Holstein unterstützt und gefördert würden.

Zum Antrag LT-Drs. 17/2391

Sowohl die o. g. Entschließung der DSB-Konferenz als auch das o. g. Arbeitspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe begrüßen grundsätzlich die Initiative der Europäischen Kommission für ein verbessertes, gemeinsames europäisches Datenschutzrecht, womit eine Harmonisierung des Grundrechtsschutzes in der EU vorangebracht wird. Dieser Aspekt findet sich im ersten Absatz des Antrags LT-Drs. 17/2391.

Entgegen der Begründung des beschlossenen Antrags LT-Drs. 17/2350 zur Subsidiarität besteht sowohl im Regelungsbereich Justiz und Polizei wie auch allgemein ein hoher Bedarf nach einem möglichst einheitlichen Datenschutzrecht. Angesichts der Wechselbeziehungen zwischen grenzüberschreitendem Datenverkehr innerhalb der EU und den Datenschutzstandards in den EU-Mitgliedstaaten kann das europäische Datenschutzrecht nicht auf Regelungen der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit begrenzt werden.

Dies gilt insbesondere – aber nicht nur – für die Datenverarbeitung über das bzw. im Internet. Dieser Aspekt, der im zweiten Absatz des Antrags von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN betont wird, wird auch in der Begründung des Antrags der Fraktionen von CDU und FDP hervorgehoben (LT-Drs. 17/2350). Die weiteren im zweiten Absatz aufgeführten Beispiele (Kontoverbindungsdaten, Fluggastdaten, Kundendaten) sind weitere typische Fälle eines europaweiten Austauschs digitaler Daten, die rechtlichen Harmonisierungsbedarf auslösen.

Wie im dritten Absatz des Antrags richtig dargelegt wird, stellt der Entwurf einer Datenschutz-Grundverordnung eine deutliche Verbesserung des Datenschutzniveaus in vielen europäischen Ländern dar. Dies gilt selbst für das relativ hohe deutsche Niveau z. B. im Hinblick auf die Rechtsschutz- und Sanktionsmöglichkeiten. Die Forderung, bei Gewährleistung eines verbindlichen einheitlichen Rechtsschutzniveaus Mitgliedstaaten höhere Standards zu ermöglichen

chen, kommt ebenfalls in der Entschließung der DSB-Konferenz sowie im Arbeitspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe zum Ausdruck.

Zum Antrag Umdruck 17/3894

Auf der Sitzung der DSB-Konferenz am 21.03.2012 in Potsdam stellte die Vizepräsidentin der Europäischen Kommission Viviane Reding dar, dass das nationale Datenschutzrecht nicht vollständig verdrängt, sondern durch einheitliche Regelungen fortgeschrieben und ergänzt werden soll. Dieser Wunsch des ersten Absatzes des Antrags wird auch vom ULD geteilt.

Der im zweiten Absatz des Antrags zum Ausdruck gebrachte Überarbeitungsbedarf bei den beiden Regelungsinstrumenten ist unbestritten und wird durch eine Vielzahl von Punkten in der Entschließung der DSB-Konferenz und dem Arbeitspapier der Artikel-29-Datenschutzgruppe konkretisiert dargelegt.

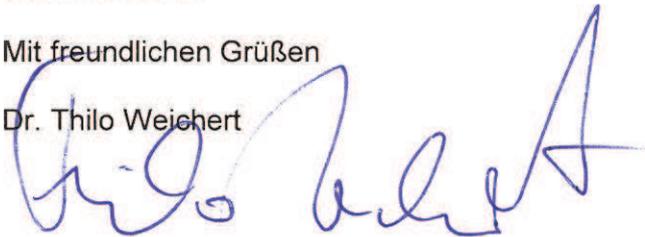
Im Ergebnis kann das ULD dem dritten Absatz des Antrags zustimmen, dass nämlich die geplanten Regelungskonzepte zu begrüßen sind und die Landesregierung aufgefordert werden sollte, „sich für deren Umsetzung auf europäischer wie auf Bundes- und Länderebene einzusetzen“.

Ergebnis

Demgemäß befürwortet das ULD, insbesondere nach Unterstützung der Subsidiaritätsrüge in LT-Drs. 17/2350, die Annahme der beiden oben erwähnten Anträge. Das ULD ist gerne bereit, die in den o. g. Papieren erarbeiteten Positionen ausführlich gegenüber dem Landtag darzulegen sowie weitere Vorschläge zu den vorgelegten Entwürfen auszuarbeiten und zur Diskussion zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thilo Weichert



**Entschließung der 83. Konferenz
der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder
am 21./22. März 2012 in Potsdam**

Ein hohes Datenschutzniveau für ganz Europa!

Die Konferenz der Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder unterstützt die Absicht der Europäischen Kommission, den Datenschutz in der Europäischen Union zu modernisieren und zu harmonisieren.

Der Entwurf einer **Datenschutz-Grundverordnung** enthält Regelungen, die zu einer Weiterentwicklung des europäischen Datenschutzrechts führen können. Dazu gehören vor allem

- das Prinzip Datenschutz durch Technik,
- der Gedanke datenschutzfreundlicher Voreinstellungen,
- der Grundsatz der Datenübertragbarkeit,
- das Recht auf Vergessen,
- die verbesserte Transparenz durch Informationspflichten der verantwortlichen Stellen und
- die verschärften Sanktionen bei Datenschutzverstößen.

Hervorzuheben ist zudem die Geltung des europäischen Rechts für Anbieter aus Drittstaaten, deren Dienste sich auch an europäische Bürgerinnen und Bürger richten.

Die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder halten es für wesentlich, dass bei der Harmonisierung des Datenschutzrechts ein möglichst hohes Niveau für alle Mitgliedsstaaten vorgeschrieben wird. Die Konferenz hatte bereits im Konsultationsverfahren die Auffassung vertreten, dass diesem Ziel angesichts der gewachsenen Traditionen und Rechtsstandards in den Mitgliedsstaaten und der eingeschränkten begrenzten Rechtssetzungskompetenz der EU in Bezug auf innerstaatliche Datenverarbeitungsvorgänge im öffentlichen Bereich am wirksamsten durch eine Richtlinie Rechnung getragen werden kann. Wenn jetzt stattdessen der Entwurf einer unmittelbar geltenden Verordnung vorgelegt wird, muss diese im Sinne eines europäischen Mindestdatenschutzniveaus den Mitgliedsstaaten zumindest in Bezug auf die Datenverarbeitung der öffentlichen Verwaltung die Möglichkeit eröffnen, durch einzelstaatliches Recht weitergehende Regelungen zu treffen, die entsprechend der jeweili-

gen Rechtstradition die Grundrechte der Bürgerinnen und Bürger absichern und Raum für eine innovative Rechtsfortbildung schaffen. Nur so können beispielsweise in Deutschland die in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts entwickelten Datenschutzgrundsätze bewahrt und weiterentwickelt werden.

Die Konferenz erkennt an, dass die Institution der betrieblichen Datenschutzbeauftragten erstmals verbindlich in Europa eingeführt werden soll. Die Erfahrungen in Deutschland mit den betrieblichen Datenschutzbeauftragten als unabhängige Kontroll- und Beratungsstellen in Unternehmen sind ausgesprochen positiv. Die Konferenz bedauert deshalb, dass die Kommission grundsätzlich nur Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten zur Bestellung von Datenschutzbeauftragten verpflichtet will. Dieses Vorhaben bedroht eine gewachsene und erfolgreiche Kultur des betrieblichen Datenschutzes in Deutschland.

Über die bereits in dem Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Modernisierungen hinaus hält die Konferenz weitere Schritte für erforderlich, die sie etwa in ihrem Eckpunktepapier für ein modernes Datenschutzrecht vom 18. März 2010 vorgeschlagen hat:

- eine strikte Reglementierung der Profilbildung, insbesondere deren Verbot bei Minderjährigen,
- ein effektiver Schutz von Minderjährigen, insbesondere in Bezug auf das Einwilligungserfordernis eine Anhebung der Altersgrenze,
- die Förderung des Selbstdatenschutzes,
- pauschalisierte Schadensersatzansprüche bei Datenschutzverstößen,
- einfache, flexible und praxistaugliche Regelungen zum technisch-organisatorischen Datenschutz, welche vor allem die Grundsätze der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit, der Nichtverkettbarkeit, der Transparenz und der Intervenierbarkeit anerkennen und ausgestalten,
- das Recht, digital angebotene Dienste anonym oder unter Pseudonym nutzen zu können und
- die grundsätzliche Pflicht zur Löschung der angefallenen Nutzerdaten nach dem Ende des Nutzungsvorganges.

Die Regelungen zur Risikoanalyse, Vorabkontrolle und zur Zertifizierung bedürfen der weiteren Präzisierung in der Verordnung selbst.

Für besonders problematisch hält die Konferenz die vorgesehenen zahlreichen Ermächtigungen der Europäischen Kommission für delegierte Rechtsakte, die dringend auf das unbedingt erforderliche Maß zu reduzieren sind. Alle für den Grundrechtsschutz wesentlichen Regelungen müssen in der Verordnung selbst bzw. durch Gesetze der Mitgliedsstaaten getroffen werden.

Die Konferenz weist darüber hinaus darauf hin, dass das im Entwurf der Datenschutz-Grundverordnung vorgesehene Kohärenzverfahren, welches die Aufsichtsbehörden in ein komplexes Konsultationsverfahren einbindet, die Unabhängigkeit der Datenschutzaufsicht beeinträchtigen und zu einer Bürokratisierung des Datenschutzes führen würde. Es muss deshalb vereinfacht und praktikabler gestaltet werden.

Die durch Artikel 8 der EU-Grundrechte-Charta und Artikel 16 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährleistete Unabhängigkeit der Datenschutzaufsichtsbehörden gilt auch gegenüber der Europäischen Kommission. Die vorgesehenen Befugnisse der Kommission in Bezug auf konkrete Maßnahmen der Aufsichtsbehörden bei der Umsetzung der Verordnung wären damit nicht vereinbar.

Wiederholt hat die Konferenz auf die Bedeutung eines hohen und gleichwertigen Datenschutzniveaus auch im **Bereich der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen** in Europa hingewiesen. Sie bedauert, dass der für diesen Bereich vorgelegte Richtlinienentwurf in vielen Einzelfragen hinter dem Entwurf für eine Datenschutz-Grundverordnung und hinter dem deutschen Datenschutzniveau zurückbleibt, etwa im Hinblick auf die Prinzipien der Datenverarbeitung (wie den Grundsatz der Erforderlichkeit) und auf die Rechte der Betroffenen (insbesondere zum Schutz des Kernbereiches der privaten Lebensgestaltung). Auch in diesem Bereich sollte die Richtlinie unter angemessener Berücksichtigung der mitgliedstaatlichen Verfassungstraditionen ein EU-weit möglichst hohes Mindestniveau festschreiben.

Die Konferenz erklärt, dass sie den Gang des Gesetzgebungsverfahrens konstruktiv und kritisch begleiten wird.